WSK Bank

# Offenlegungen 2022

## gemäß Teil 8 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 iVm Verordnung (EU) Nr. 876/2019, Verordnung (EU) 637/2021 und § 65a BWG

## INHALTSVERZEICHNIS


| | | |
|---|---|---|
| Präambel | | 3 |
| Allgemeines | | 3 |
| Artikel 431 | Offenlegungspflichten und -verfahren | 3 |
| Artikel 432 | Nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen | 4 |
| Artikel 433 | Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen | 4 |
| Artikel 434 | Mittel der Offenlegung | 4 |
| Artikel 447 | Offenlegung von Schlüsselparametern | 4 |
| § 65a BWG | Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung | 7 |
| Anhang I | schriftliche Bescheinigung des Vorstandes gem. Art. 431 Abs 3 CRR | 9 |

## Präambel

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 431 bis 455 CRR haben Kreditinstitute – in nach Größe und Komplexität abgestuftem Umfang - umfangreichen Informationspflichten nachzukommen. Die WSK Bank - als nicht börsennotiertes kleines und nicht komplexes Institut gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 145 CRR - hat gemäß Artikel 433b Abs 2 CRR die Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR offenzulegen.

Die WSK Bank AG (in Folge als „WSK Bank" bezeichnet) kommt diesen Informationspflichten auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe, welche aus der WSK Bank und ihrer alleinigen Eigentümerin der Wiener Spar- und Kreditinstitut – Holding eG besteht, nach.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich von der Abteilung Rechnungswesen erstellt. Die Bereitstellung und Veröffentlichung der offenzulegenden Informationen gemäß Teil 8 CRR erfolgt anhand interner Richtlinien und Kontrollen, die im gleichen Umfang auch bei der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses Anwendung finden.

## Allgemeines

Die WSK Bank ist eine selbständige Bank, die ihre Geschäftstätigkeit auf Österreich konzentriert. In ihrem Einzugsgebiet versteht sich die Bank vor allem als Kreditgeber von unselbständig erwerbstätigen Privatkunden (Verbraucherkreditgeschäft bzw. Privatkundengeschäft), wobei die Produkte individuell auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten werden. Daneben generiert die WSK Bank Erträge aus der Vermietung von Wohnimmobilien im Eigenbestand.

Im Privatkundengeschäft ist die WSK Bank seit Jahrzehnten auf die Vergabe von Konsum- bzw. Abstattungskrediten spezialisiert, wobei die Abdeckung des österreichischen Markts teilweise über den Einsatz von Kreditvermittlern erfolgt. Risikokonzentrationen regionaler oder branchenmäßiger Natur gibt es nicht. Zusätzlich ist das Risiko nicht nur von der Kundenaufteilung, sondern auch von der Kredithöhe her gestreut. Fremdwährungs- oder Tilgungsträgerkredite werden nicht vergeben.

## Art. 431 CRR Offenlegungspflichten und -verfahren

Gemäß Artikel 431 CRR wendet die WSK Bank die relevanten Offenlegungsbestimmungen an. Den quantitativen Offenlegungen werden qualitative Beschreibungen und andere ergänzende Informationen beigefügt, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Bestimmungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den in vorhergehenden Offenlegungen enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen aufweist.

## Art. 431 Abs 3 CRR schriftliche Bescheinigung des Leitungsorgans

Die schriftliche Bescheinigung des Vorstandes ist dem Anhang I zu entnehmen.

## Art. 432 CRR Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen

Gem. Artikel 432 CRR kann von einer Offenlegung entsprechend relevanter Informationen gemäß Teil 8 CRR abgesehen werden, wenn es sich dabei um nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen handelt. Die WSK Bank macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch und kommt somit ihren Offenlegungspflichten vollumfänglich nach.

## Art. 433 CRR Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen

Institute veröffentlichen die nach den Titeln II und III offenzulegenden Angaben in der in den Artikeln 433a, 433b und 433c dargelegten Weise. Die WSK Bank ist gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 145 CRR ein kleines nicht komplexes Institut. Da die WSK Bank darüber hinaus nicht an der Börse notiert, legt die WSK Bank gemäß Artikel 433b Abs 2 jährlich, zeitnah nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, die Schlüsselparameter nach Artikel 447 offen.

## Art. 434 CRR Mittel der Offenlegung

Die WSK Bank verwendet als Medium für die Offenlegung die folgende Webseite: https://www.wsk-bank.at/.

## Art. 447 CRR Offenlegung von Schlüsselparametern

Die WSK Bank legt die in Artikel 447 a bis g CRR genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU-KM1 gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 offen.

| *Meldebogen EU KM1 - Schlüsselparameter* | | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|---|---|---|---|
| | **Verfügbare Eigenmittel (Beträge)** | | |
| 1 | Hartes Kernkapital (CET1) | 31.828.837,24 | 31.056.965,23 |
| 2 | Kernkapital (T1) | 0,00 | 0,00 |
| 3 | Gesamtkapital | 31.828.837,24 | 31.056.965,23 |
| | **Risikogewichtete Positionsbeträge** | | |
| 4 | Gesamtrisikobetrag | 100.123.046,22 | 100.020.592,11 |
| | **Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)** | | |
| 5 | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%) | 31,79% | 31,05% |
| 6 | Kernkapitalquote (%) | 31,79% | 31,05% |
| 7 | Gesamtkapitalquote (%) | 31,79% | 31,05% |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)** | | |
| EU 7a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung | 3,60% | 3,60% |
| EU 7b | davon in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 2,02% | 2,02% |
| EU 7c | davon in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 2,70% | 2,70% |
| EU 7d | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%) | 11,60% | 11,60% |
| | **kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)** | | |
| 8 | Kapitalerhaltungspuffer (%) | 2,50% | 2,50% |
| EU 8a | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) | -- | -- |
| 9 | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) | 0,00% | 0,00% |
| EU 9a | Systemrisikopuffer (%) | -- | -- |
| 10 | Puffer für global systemrelevante Institute (%) | -- | -- |
| EU 10a | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%) | -- | -- |
| 11 | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%) | 2,50% | 2,50% |
| EU 11a | Gesamtkapitalanforderung (%) | 14,10% | 14,10% |
| 12 | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%) | 20,19% | 19,45% |
| | **Verschuldungsquote** | | |
| 13 | Gesamtrisikopositionsmessgröße | 132.214.642,10 | 134.542.425,70 |
| 14 | Verschuldungsquote (%) | 24,07% | 23,08% |
| | **Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)** | | |
| EU 14a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung | -- | -- |
| EU 14b | davon in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | -- | -- |
| EU 14c | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00% | 3,00% |
| | **Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)** | | |
| EU 14d | Puffer bei der Verschuldungsquote (%) | -- | -- |
| EU 14e | Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00% | 3,00% |
| | **Liquiditätsdeckungsquote** | | |
| 15 | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt) | 7.497.505,20 | 5.788.973,07 |
| EU 16a | Mittelabflüsse - gewichteter Gesamtwert | 7.518.481,96 | 7.253.606,48 |
| EU 16b | Mittelzuflüsse - gewichteter Gesamtwert | 5.638.861,47 | 5.422.064,40 |
| 16 | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) | 1.879.620,49 | 1.831.542,08 |
| 17 | Liquiditätsdeckungsquote (%) | 398,88% | 316,07% |

| | strukturelle Liquiditätsquote | | |
|---|---|---|---|
| 18 | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt | 124.059.739,98 | 122.298.453,86 |
| 19 | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt | 95.375.314,65 | 95.640.360,62 |
| 20 | strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) | 130,08% | 127,87% |

## Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a BWG

Kreditinstitute haben auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten

### *§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG: Qualifikationsanforderung Geschäftsleiter sowie § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG: Qualifikationsanforderung Aufsichtsratsmitglieder*

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, hat die WSK Bank eine Fit & Proper Policy, die die Auswahlstrategie und die Prozesse zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates schriftlich festlegt, beschlossen.

Die Fit & Proper Policy dokumentiert unter anderem Kriterien für die Beurteilung der Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit, die erforderlichen Unterlagen und den Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der regelmäßigen und anlassbezogenen Evaluierung.

### *§ 29 BWG: Nominierungsausschuss*

Diese Offenlegungsanforderung findet für die WSK Bank keine Anwendung, da die WSK Bank gemäß § 29 BWG aufgrund ihrer Bilanzsumme nicht zur Errichtung eines separaten Nominierungsausschusses verpflichtet ist und daher auch keinen solchen implementiert hat. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

### *§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG: Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken*

Die WSK Bank hat eine Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätze festgelegt. Die Vergütungspolitik der WSK Bank steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat unter Einbindung des Vorstandes.

Die Vergütung kann neben einem fixen auch einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten. Eine garantierte variable Vergütung ist nicht vorgesehen, da diese immer vom

Unternehmenserfolg abhängig ist. Die Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken sind mit dem soliden und wirksamen Risikomanagement der WSK Bank vereinbar, sind diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen, weil sowohl der Fixbezug als auch der Gesamtbezug nach definierten Grundsätzen bemessen werden und der allfällige variable Bezug teilweise oder auch zur Gänze entfallen kann.

### *§ 39c BWG: Vergütungsausschuss*

Diese Offenlegungsanforderung findet für die WSK Bank keine Anwendung, da die WSK Bank gemäß § 39c BWG aufgrund ihrer Bilanzsumme nicht zur Errichtung eines separaten Vergütungsausschusses verpflichtet ist und daher auch keinen solchen implementiert hat.

Die Aufgaben des Vergütungsausschusses werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

### *§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG: ergänzende Anhangangaben in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität*

Da die WSK Bank nicht in mehreren Staaten niedergelassen ist, sind die Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 18 BWG für die WSK Bank nicht relevant.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag) zum 31.12.2022 beträgt 0,39 %.

## Anhang I - schriftliche Bescheinigung des Leitungsorgans gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

Der Vorstand legt in förmlichen Verfahren fest, wie die in Teil 8 CRR regulatorisch festgelegten Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen und führt interne Abläufe, Systeme und Kontrollen ein und erhält diese aufrecht, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen der WSK Bank angemessen sind und mit den in Teil 8 CRR genannten Anforderungen im Einklang stehen.

Der Vorstand bescheinigt schriftlich, dass die WSK Bank die nach Teil 8 CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Wien, Juni 2023

Vorstand:

Dir. Mag. Andreas Maleschek

Dir. Mag. (FH) Alain Hoxha